



Merkblatt für Grenzgängerinnen und Grenzgänger

**die in Deutschland arbeiten und im
EU-, EWR-Ausland oder in der Schweiz wohnen**

Übersicht über die Leistungen bei Krankheit

Stand: 01.10.2016

Innerhalb der EU, des EWR oder der Schweiz findet die VO (EG) 883/04 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit Anwendung. Diese gilt auch für Grenzgängerinnen und Grenzgänger und deren Familienangehörige.

Dieses Merkblatt informiert über die aktuellen Regelungen zur Inanspruchnahme von Leistungen im Wohn- und im Beschäftigungsstaat sowie zur Feststellung und Überwachung der Arbeitsunfähigkeit.

Verfahren

Es ist wichtig, dass Ihre Krankenkasse weiß, dass Sie als Grenzgängerin bzw. als Grenzgänger beschäftigt sind. Sie sind Grenzgängerin bzw. Grenzgänger, wenn Sie in Deutschland arbeiten und krankenversichert sind, im EU-Ausland wohnen und in der Regel täglich, mindestens aber einmal wöchentlich in Ihren Wohnstaat zurückkehren. Sollte dies der Fall sein, wird Ihre Krankenkasse dem von Ihnen gewählten ausländischen Träger eine entsprechende Anspruchsbescheinigung ausstellen. Sollten Sie zum Zeitpunkt der Ausstellung noch keinen ausländischen Träger gewählt haben, wird Ihnen die Krankenkasse einen Anspruchsnachweis (Vordruck E 106 bzw. PD S1) zur Vorlage beim ausländischen Träger aushändigen.

Leistungsansprüche

Bei den Leistungsansprüchen wird nach Sach- und Geldleistungen unterschieden.

Sachleistungen

Im Wohnstaat werden Sie und Ihre anspruchsberechtigten Familienangehörigen den Versicherten des Wohnstaates gleichgestellt. Dies bedeutet, dass Sie und Ihre anspruchsberechtigten Familienangehörigen alle im Wohnstaat vorgesehenen Sachleistungen in Anspruch nehmen können. Der Kreis der anspruchsberechtigten Familienangehörigen und der Leistungsumfang richten sich dabei nach dem Recht des Wohnstaats.

Für die Inanspruchnahme von Leistungen in Deutschland erhalten Sie eine Krankenversicherungskarte von Ihrer deutschen Krankenkasse. Damit können Sie in Deutschland Ihren Anspruch nachweisen. Auch Ihre mitversicherten Familienangehörigen haben bei vorübergehendem Aufenthalt in Deutschland einen vollen Leistungsanspruch. Für die Inanspruchnahme von Leistungen in Deutschland erhalten auch Ihre Familienangehörigen eine Krankenversicherungskarte von Ihrer deutschen Krankenkasse.

Ergänzender Hinweis für Urlaubsaufenthalte

Für Urlaubsaufenthalte in anderen Staaten der EU sowie in Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz verwenden Sie wie bisher die von Ihrer deutschen Krankenkasse ausgestellte Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC). Weitergehende Informationen zu Ihrem Krankenversicherungsschutz bei vorübergehendem Aufenthalt im Ausland finden Sie unter www.dvka.de in der Rubrik → Versicherte → Touristen.

Geldleistungen

Ihr Anspruch auf Geldleistungen richtet sich nach deutschem Recht.

In diesem Zusammenhang sind in erster Linie die Entgeltfortzahlung und das Krankengeld zu nennen, die bei Arbeitsunfähigkeit in Betracht kommen. Grundsätzlich wird das Krankengeld nach Ablauf der sechswöchigen Entgeltfortzahlung Ihres Arbeitgebers geleistet.

Wenn Sie Arbeitnehmerin sind, kommt neben der Entgeltfortzahlung und dem Krankengeld bei Schwangerschaft bzw. Mutterschaft die Zahlung von Mutterschaftsgeld in Betracht.

Weiterhin kann auch ein Anspruch auf Pflegegeld bestehen. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie bei Ihrer Pflegekasse.

Hinweise bei Arbeitsunfähigkeit

Ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung oder Krankengeld kommt auch in Betracht, wenn Sie im Ausland wohnen und Arbeitsunfähigkeit eintritt. Hierzu sind jedoch unbedingt folgende Hinweise zu beachten:

Melden Sie Ihrem Arbeitgeber schnellstmöglich (z. B. telefonisch oder per Telefax) den Eintritt und die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit.

Bitten Sie die behandelnde Ärztin bzw. den behandelnden Arzt, Ihnen eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung auszustellen. Sollte die behandelnde Ärztin bzw. der behandelnde Arzt eine solche Bescheinigung nicht ausstellen, wenden Sie sich bitte an den Träger des Wohnorts (z. B. in den Niederlanden an das Kundenkontaktzentrum – KCC - der Uitvoeringsinstelling Werknemersverzekeringen - UWV).

Die Bescheinigung haben Sie innerhalb einer Woche nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit an Ihre deutsche Krankenkasse zu senden. Außerdem müssen Sie die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung Ihrem Arbeitgeber fristgerecht zusenden.

Die Überwachung der Arbeitsunfähigkeit erfolgt durch die deutsche Krankenkasse. Sie hat folgende Möglichkeiten für die Überwachung der Arbeitsunfähigkeit:

- Die deutsche Krankenkasse kann einen Träger an Ihrem Wohnort beauftragen, eine Begutachtung Ihrer Arbeitsunfähigkeit vorzunehmen.
- Es besteht die Möglichkeit, dass Ihre deutsche Krankenkasse eine Ärztin oder einen Arzt beauftragt, der Sie in Ihrem Wohnstaat begutachtet.
- Die deutsche Krankenkasse kann Sie auffordern, sich zu einer Untersuchung nach Deutschland zu begeben.

Letzteres kommt in Betracht, wenn Sie reisefähig sind und Ihre Krankenkasse die Reisekosten übernimmt. Nehmen Sie einen festgesetzten Termin für eine Kontrolluntersuchung unbedingt wahr. Dieser Termin kann kurzfristig angesetzt werden. Das Ergebnis dieser Untersuchung wird Ihrer Krankenkasse bekannt gegeben.

Änderungen in den Verhältnissen

Informieren Sie bitte unverzüglich Ihre Krankenkasse, wenn Sie Ihren deutschen Arbeitgeber wechseln oder Sie nicht mehr Grenzgänger/ Grenzgängerin sind, z. B. durch Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses. Weiterhin müssen Sie Ihre Krankenkasse bzw. den ausländischen Träger über sämtliche Änderungen in Bezug auf Ihre Familienangehörigen unterrichten (z. B. Möglichkeit, die Kinder zu Lasten eines anderen Elternteils im Wohnstaat zu versichern, eigener Anspruch eines Kindes wegen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, Beendigung der Schulausbildung).



Impressum

GKV-Spitzenverband

Deutsche Verbindungsstelle
Krankenversicherung - Ausland (DVKA)
Pennefeldsweg 12 c
53177 Bonn
Tel: +49 228 9530-0
Fax: +49 228 9530-600
E-Mail: post@dvka.de
Internet: www.dvka.de

Stand: 10/2016

Die Informationen dieses Merkblattes wurden sorgfältig recherchiert. Ansprüche können hieraus jedoch nicht hergeleitet werden, da z. B. nach der Herausgabe Änderungen eingetreten sein können.

Bildnachweis Geschäftsfrau: www.fotolia.com/DXfoto.com
Bildnachweis EU-Fahne: www.fotolia.com/nyul
Bildnachweis Bauszene: www.fotolia.com/Andrey Kiselev
Bildnachweis Mann mit Koffer: www.fotolia.com/Stephen Coburn